



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 22.11.2011	Nummer 10
--------------	--------------------------	-----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

#### I N H A L T

Seite

35	Berichtigung der Bekanntmachung vom 26.10.2011, Amtsblatt Nr. 9 vom 26.10.2011, S. 59-63 über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2011	64-68
36	Bekanntmachung über die beabsichtigte Einebnung auf dem Friedhof der Gemeinde Havixbeck im gesamten Grabfeld J	69
37	Bekanntmachung über die Vereinbarung auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft tretenden Fassung	70-71

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### Berichtigung

der Bekanntmachung vom 26.10.2011, Amtsblatt Nr. 9 vom 26.10.2011, S. 59 – 63

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 14.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zuleistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.216.292 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.081.351 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.718.330 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.835.142 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.305.605 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.010.455 €

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
460.000 €  
festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf  
410.000 €  
festgesetzt.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### §4

Die **Verringerung der Ausgleichrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
0 €  
 und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird  
 auf  
1.865.058 €  
 festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen  
 werden dürfen, wird auf  
2.900.000 €  
 festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt  
 festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 413 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> auf  | 420 v.H. |

Die Gemeinde Havixbeck hat bereits mit Hebesatzsatzung vom 26.05.2011 die Realsteuer-  
 hebesätze festgesetzt. Insoweit haben die Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklara-  
 torische Bedeutung.

### § 7

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehen sind, dürfen diese Stellen  
 bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil  
 wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehen sind, so sind die Stellen  
 nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

### § 8

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtli-  
 chen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Havixbeck.**

#### **Budgetierungsregelungen**

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundene höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

#### **A Haushaltsplanvermerke**

##### **1. Bildung von Budgets**

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

##### **2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen**

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Kosten der Gebäudeunterhaltungen, Sachkonto 523220 und Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten 723101 und 723111 gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### 3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

## B Berichtswesen

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal zu erläutern werden. (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und stellt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

-----

### 5. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 05.09.2011 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 16.09.2011 hat der Landrat keine Bedenken gegen die Haushaltssatzung erhoben und die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage um 1.865.058 € genehmigt. Ferner bestanden gegen eine Verkürzung der Bekanntmachungsfrist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW keine Bedenken.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck –Rathaus- Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 205, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „[www.havixbeck.de](http://www.havixbeck.de)“ im Internet verfügbar.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 08. November 2011

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



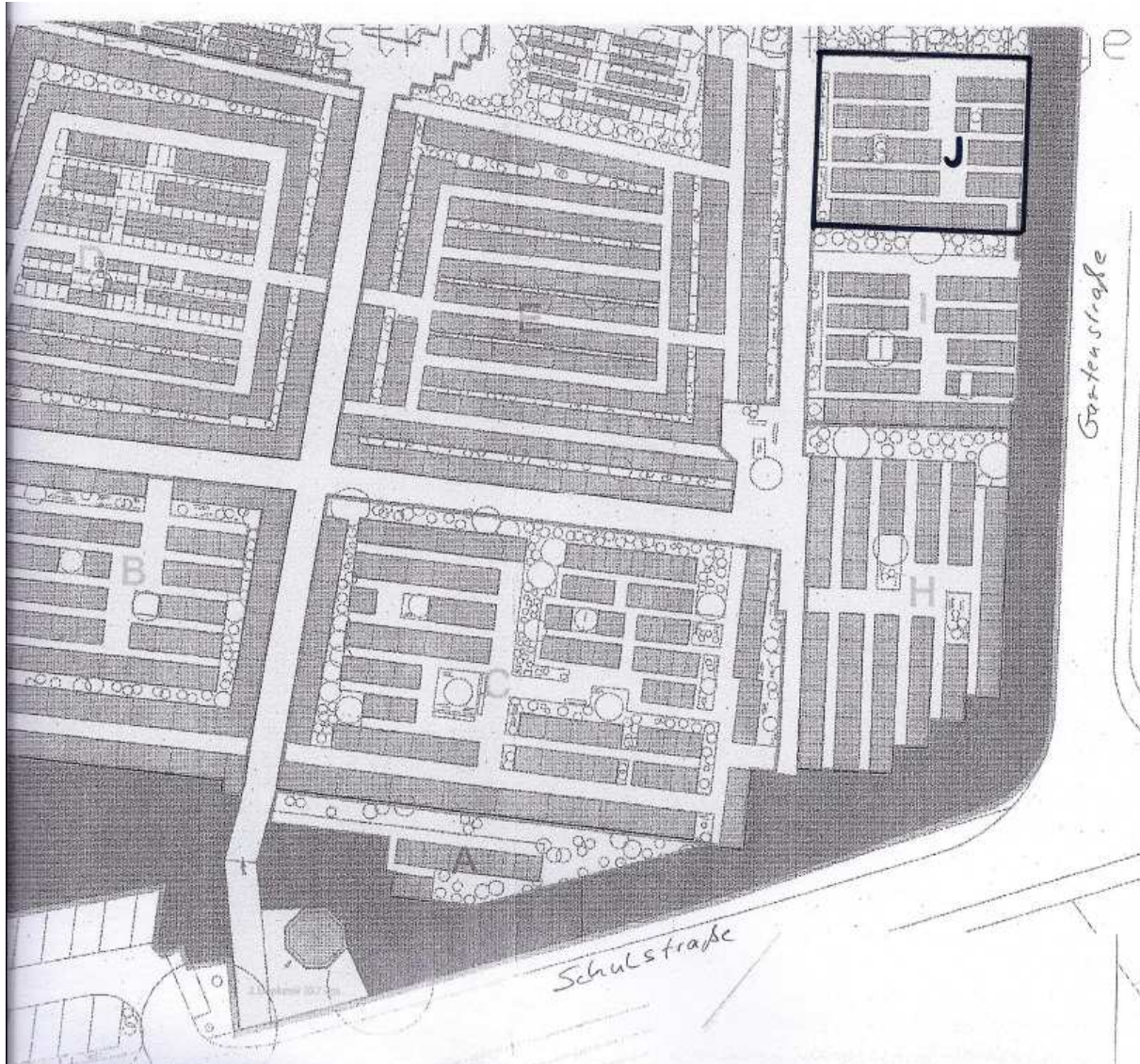
Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt auf dem Friedhof im Gesamten **Grabfeld J** (siehe Planausschnitt) die Reihengräber zum 30. April 2012 einzuebnen, da die Ruhezeiten abgelaufen sind.

Die Einebnung wird gem. § 13 Abs. 4 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 21.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2009, hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Havixbeck, den 14. November 2011

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister

  
K. Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung



#### Vereinbarung

#### auf der Grundlage des § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) in der zum 01.09.2011 in Kraft tretenden Fassung

##### Präambel

Ab dem 01.09.2011 wird die Ausländerbehörde den elektronischen Aufenthaltstitel ausstellen. Auf dem Speichermedium und dem Ausweis wird die Wohnanschrift des Ausländers gespeichert. Mit § 17 a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen hat der Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Änderung dieser Daten durch die Städte und Gemeinden vornehmen zu lassen, um Vollzugsaufwand zu minimieren. Daher soll im Kreis Coesfeld von diesem Verfahren aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit Gebrauch gemacht werden. Vor diesem Hintergrund schließen der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die nachfolgende Vereinbarung:

1. Ab dem 01.09.2011 kann die Anschriftenänderung auf dem elektronischen Aufenthaltstitel auch durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorgenommen werden.
2. Bei der Änderung der Anschrift im elektronischen Aufenthaltstitel handelt es sich um eine Amtshandlung, für die nach der derzeit gültigen Aufenthaltsverordnung keine Gebühren erhoben werden können.  
Eine Kostenerstattung zwischen den Beteiligten erfolgt nicht.
3. Die Vereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zum 31.10. des Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres von den Parteien gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für den Kreis Coesfeld

gez. Püning

\_\_\_\_\_  
Landrat

Für die Stadt Billerbeck

gez. i.V. Messing

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Für die Stadt Dülmen

gez. Stremlau

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin

Für die Stadt Lüdinghausen

gez. Borgmann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Ascheberg

gez. Dr. Risthaus

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Für die Stadt Coesfeld

gez. Öhmann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Havixbeck

gez. Gromöller

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Nordkirchen

gez. Bergmann

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister




## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- 2 -



Havixbeck, 18. November 2011

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister

K. Gromöller